

Gemeinde Pfaffenhofen
Landkreis Heilbronn

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften der Gemeinde Pfaffenhofen vom 27.09.2023

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Pfaffenhofen am 19.11.2025 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften der Gemeinde Pfaffenhofen vom 27.09.2023 beschlossen:

§ 1 Inhalt der Änderung

§ 16 Abs. 2 (Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe) erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt je m² Wohnfläche und Kalendermonat:

- für angemietete Unterkünfte	8,51 €
- für gemeindeeigene Unterkünfte	6,24 €

§16 Abs. 3 (Betriebskostenpauschale)

Die Betriebskostenpauschale beträgt je Person und Kalendermonat 127,76 €

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft

Pfaffenhofen, den 19.11.2025

Kieninger
Bürgermeisterin

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Pfaffenhofen geltend gemacht worden ist. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.